



INHALT:

- Öffentliche Bekanntmachung gemäß Art. 71 Abs. 2 Bayer. Bauordnung
- Sprechtag zur Auskunftserteilung in der Arbeiter- und Angestelltenversicherung
- 5. Verordnung zur Änderung der Verordnung des Landkreises Starnberg über das Landschaftsschutzgebiet „Starnberger See-Ost“ vom 22. 8.2003
- Aufstellung eines Bebauungsplans in der Gemarkung Höhenrain, Ortsteil Allmannshausen, Gemeinde Berg

Öffentliche Bekanntmachung gemäß Art. 71 Abs. 2 Bayer. Bauordnung

Das Landratsamt Starnberg hat mit Bescheid vom 25.08.2003 die Baugenehmigung für den Neubau eines Räucherhauses auf dem Grundstück Fl.Nr. 99 der Gemarkung Starnberg, Stadt Starnberg, Theresienstraße 10 a an Herrn Peter Schropp, Theresienstr. 12 in 82319 Starnberg erteilt.

Öffentlich-rechtlich geschützte nachbarliche Belange werden durch das geplante Vorhaben nicht verletzt.

Die Akte des Baugenehmigungsbescheides kann im Landratsamt Starnberg – Kreisbauamt – Zimmer Nr. 279 nach vorheriger telefonischer Anmeldung (08151 - 148 457) eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann binnen eines Monats nach seiner Bekanntgabe **Widerspruch** eingelegt werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei dem unterfertigten Landratsamt Starnberg in 82317 Starnberg, Postfach 14 60, einzulegen. Die Frist ist nur gewahrt, wenn der Widerspruch vor ihrem Ablauf bei der Behörde eingeht. Die Frist ist auch gewahrt, wenn der Widerspruch rechtzeitig bei der Regierung von Oberbayern in 80534 München eingelegt wird.

Sollte über den Widerspruch ohne zureichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht entschieden werden, so kann Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht in 80005 München, Postfach 20 05 43, Bayerstraße 30, schrift-

lich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage kann nicht vor Ablauf von drei Monaten seit der Einlegung des Widerspruches erhoben werden, außer wenn wegen besonderer Umstände des Falles eine kürzere Frist geboten ist.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden.

Der Klage und allen Schriftsätzen sollen 4 Abschriften für alle übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zum Widerspruchsverfahren:

Sollte der ggf. eingelegte Widerspruch erfolglos sein, hat der Widerspruchsführer die Kosten des Widerspruchsverfahrens zu tragen.

Der Widerspruch sollte bereits mit der Einlegung begründet werden, da ansonsten nach Aktenlage entschieden werden kann.

Sollte der Widerspruch dennoch ohne Begründung eingegangen sein, ist die Begründung binnen 3 Wochen nachzureichen. Ist die Begründung bis zu diesem Zeitpunkt nicht bei uns eingegangen, werden wir den Vorgang ohne Begründung der Regierung von Oberbayern zur Entscheidung vorlegen.

LANDRATSAMT STARNBERG
Karl Roth, Stellvertretender Landrat

Sprechtag zur Auskunftserteilung in der Arbeiter- und Angestelltenversicherung

Der nächste gemeinsame Sprechtag, den die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte und die Landesversicherungsanstalt Oberbayern im Landkreis Starnberg zur Erteilung von Auskünften in der Arbeiter- und Angestelltenversicherung abhält, findet am

Dienstag, dem 16.09.2003
von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und
von 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr

im Rathaus Starnberg, Vogelanger 2, 1. Stock, Zimmer-Nr. 113 statt.

Voranmeldung bei der Stadt Starnberg, Frau Pietz, Tel. 08151 / 772-109 ist erwünscht. Besucher mit Termin werden vorrangig beraten.

Die Auskunftssuchenden werden gebeten, ihre vollständigen Versicherungsunterlagen mitzubringen.

EAPL 45-455

5. Verordnung zur Änderung der Verordnung des Landkreises Starnberg über das Landschaftsschutzgebiet „Starnberger See-Ost“ vom 22. August 2003

Der Landkreis Starnberg erlässt aufgrund von Art. 10 Abs. 2 i.V. mit Art. 45 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 2 Satz 1 des Bayer. Naturschutzgesetzes – BayNatSchG – (BayRS 791-1-U) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. August 1998 (GVBl. S. 593) folgende

Verordnung:

§ 1

Die Verordnung des Landkreises Starnberg über das Landschaftsschutzgebiet „Starnberger See-Ost“ vom 5.3.1979 (Amtsblatt für den Landkreis Starnberg Nr. 12 vom 29. März 1979), zuletzt geändert durch Verordnung vom 16. Dezember 1998 (Amtsblatt für den Landkreis Starnberg Nr. 52 vom 23. Dezember 1998), wird wie folgt geändert:

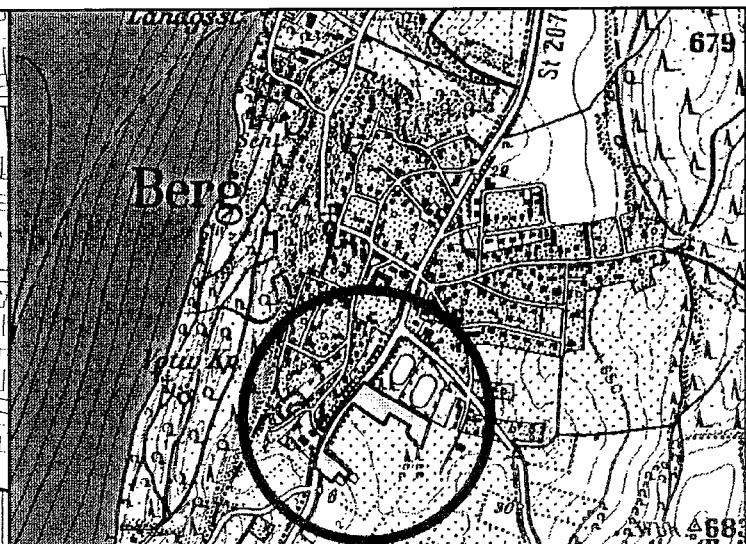
Die in § 2 dieser Verordnung näher abgegrenzte Fläche in der Gemeinde Berg, Ortsteil Berg, wird aus dem räumlichen Geltungsbereich der Landschaftsschutzgebietsverordnung „Starnberger See-Ost“ herausgenommen. Diese Fläche umfasst die Teilflächen der Flurnummern 175, 180, 180/1, 186, 190/2, 191/3, 193 sowie die Flurnummer 191/2 der Gemarkung Berg.

§ 2

Die Lage und die Grenzen der herausgenommenen Fläche ergeben sich aus den Karten im Maßstab 1:20000 und 1:5000 (Anlage), die Bestandteil dieser Verordnung sind. Die herausgenommene Fläche ist in den Karten grau dargestellt. Maßgebend für den Grenzverlauf ist die Eintragung in der Karte im Maßstab 1:5000. Maßgebend für die Abgrenzung ist die Innenkante der Grenzlinie.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.



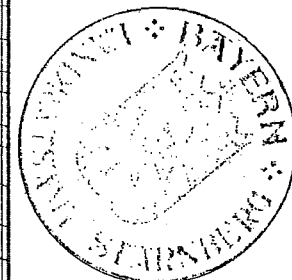
Übersicht:
Kartengrundlage: Karten Blatt-Nr.: 8034 Maßstab i.O. 1:20.000



Schutzgebietskarte und Übersichtskarte zur fünften
Verordnung zur Änderung der Verordnung des
Landkreises Starnberg über das Landschaftsschutzgebiet
"Starnberger See - Ost"

Legende:

- LSG - Herausnahme
- LSG - Bestand



0 50 100 150 200 250 Meter

Maßstab i.O. 1:5000

Starnberg den 22.08.2003

Karl Roth
Karl Roth
Stellvertretender Landrat

Starnberg, 22.08.2003

LANDRATSAMT STARNBERG
Karl Roth, Stellvertretender Landrat

Anlagen
1 Übersichtskarte M 1:20.000
1 Schutzgebietskarte M 1: 5.000

Bekanntmachung der Gemeinde Berg

Aufstellung eines Bebauungsplans in der Gemarkung Höhenrain, Ortsteil Allmannshausen

Beteiligung der Bürger bei der Bebauungsplanaufstellung (§ 3 Abs. 1 Satz 2 BauGB)

Der Gemeinderat von Berg hat in seiner Sitzung am 24.09.2002 beschlossen, für die Grundstücke Fl.Nrn.

928/3, 928/8, 927 Teil, 1063/2, 1063/3, 1063/5, 1063/6, 1099, 1099/2, 1099/3 und 1099/4, Gemarkung Höhenrain, Ortsteil Allmannshausen

einen qualifizierten Bebauungsplan gemäß § 30 Abs.1 BauGB aufzustellen. Dieser Bebauungsplan wird die Bezeichnung Nr. 66 „Zieglerweg“ tragen.

Durch den Bebauungsplan sollen im Besonderen folgende Ziele verfolgt werden:

- Regelung der Erschließungsproblematik
- Fortführung der vorhandenen Bebauungsstruktur
- Erreichen moderater Baumassen
- Neuordnung der Grundstücke

Mit der Erarbeitung eines Planentwurfs ist Herr Dr.-Ing. Architekt Wolfgang Hesselberger, Professor-Benjamin-Allee 1 in 82067 Ebenhausen beauftragt worden.

Der Entwurf des Bebauungsplans mit Begründung i.d.F. vom 05.08.2003 kann in der Zeit

vom 01.09.2003 bis einschließlich 30.09.2003

im Rathaus der Gemeinde Berg, Zimmer 16, während der allgemeinen Dienststunden eingesehen werden. Gleichzeitig ist Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben.

Berg, den 25.08.03

GEMEINDE BERG
M. Nowak, 3. Bürgermeisterin

Impressum:

Herausgeber: Landratsamt Starnberg; verantwortlich: stellvertretender Landrat Karl Roth; Redaktion: Stefan Diebl; Satzherstellung: Druckerei Josef Jägerhuber GmbH, Starnberg.



Beratungsstelle

für ausländische Mitbürger

durch den Ausländerbeirat Starnberg

Jeden 1. Donnerstag im Monat von 14–17 Uhr
im Landratsamt Starnberg, Zi.-Nr. 148 a

Nächster Beratungstermin:

Donnerstag, 4. September 2003

